

Secretair Harz: Der Grund ist der, der vorhin schon zur §. 7. entwickelt worden ist. Mein Antrag geht dahin, daß diejenigen, welchen Gefängnißstrafe zugetheilt worden ist, keinen bestimmten Theil des Ueberverdienstes ausgezahlt erhalten sollen, sondern daß ihr gesammter Verdienst zu den Untersuchungs- und Unterhaltungskosten verwendet werde. Es gründet sich die Abweichung dieses Antrags von dem zu Art. 7. gemachten darauf, daß zwischen Zuchthausstrafe und Gefängniß ein großer Unterschied stattfindet. Die Gefängnißstrafe ist in der Regel nicht von so langer Dauer, sie wird meist nur 2 bis 3 Monate dauern, und ein Mann, der diese Zeit im Gefängniß zubringen muß, wird nicht so sehr aus seinen Verhältnissen gerissen, wie Derjenige, der Jahre lang mit Zuchthausstrafe belegt wird. Letzterer bedarf daher einen gewissen Fonds, um wieder Etwas anfangen zu können, wenn er in das Leben zurückkehrt, und deshalb wollte ich, daß hier der Ueberverdienst nicht ganz in Wegfall käme. Anders aber verhält es sich mit dem auf kurze Zeit mit Gefängniß Bestraften, der ganz in seinen Verhältnissen bleibt. Der Wegfall des Antheils am Verdienste scheint ferner wünschenswerth, weil es sonst Derjenige, der in das Gefängniß gebracht wird, als Recht ansprechen dürfte, Arbeit zu erhalten, und weil in den gewöhnlichen Gefängnissen oft gar nicht Gelegenheit ist, den Gefangenen zu beschäftigen.

Regierungs-Commissair D. Groß: Es ist in dem Artikel absichtlich die Bestimmung: „in so weit thunlich“ beigefügt worden, um nicht den Gefangenen ein Recht einzuräumen, Arbeit zu verlangen, da es oft sehr schwierig ist, ihnen eine angemessene Beschäftigung zu verschaffen.

Staatsminister v. Lindenau: Die vom Hrn. Geh. Justizrath gemachte Bemerkung habe ich nur zu bestätigen. Im Landesgefängniß können Wollwebereien, Tuchmachereien und mehrere Arbeiten dieser Art wegen der Lokalitäten nicht in Anwendung kommen. Wahrscheinlich wird Spinnerei, womit täglich nicht über 6, 8 bis 10 Pfennige verdient wird, die einzige dort thunliche Beschäftigung und daher der dortige Arbeitsverdienst nur sehr unbedeutend sein.

Der Präsident stellt nun die Unterstützungsfrage auf den Antrag des Secretair Harz, und es erhebt sich dafür eine hinreichende Anzahl Mitglieder.

Referent Prinz Johann: Es könnte auffallend erscheinen, daß ich den Antrag unterstützt habe, allein der Hauptgrund, warum ich für das Amendement mich erklärt habe, ist der, weil mir Derjenige, der Gefängnißstrafe zu erleiden hätte, schlechter gestellt zu sein schien, als der im Arbeitshaus Detinirte; da nun diesem nur d. Hälfte des über d. Pensum erworbenen Verdienstes verbleibt, so muß ich gestehen, daß mir der Antrag des Hrn. Secr. Harz der Annahme werth schien.

Bürgermeister Schill: Ich kann nicht anders, als dem Antrage des Hrn. Bürgermeister Harz beistimmen; denn außerdem muß ich sagen, daß sehr häufig der Fall vorkommen würde, daß, wenn diese Disposition nicht statt fände, einer recht gern sich ins Gefängniß würde stecken lassen. Er bekommt Kost, Kleidung, Heizung und Licht und am Ende bezahlt er nicht nur Nichts, sondern erhält auch noch die Hälfte von dem, was

er, sei es nun viel oder wenig, verdient hat, jedenfalls aber Mehr, als er zu Hause hätte verdienen können. Es würde hierdurch eine der größten Belästigungen für die Obergkeiten und Gerichtsherrschaften herbei geführt werden, wenn man diese Disposition bei Kräften lassen wollte. Es ist richtig, der Verdienst würde unbedeutend sein, es würde wenig darauf zu rechnen sein, aber viel oder wenig, er befindet sich großen Theils im Gefängniß besser als zu Hause, und deshalb würde eine große Bedrückung für die Obergkeiten durch die lieberliche Bevölkerung herbei geführt werden, wollte man auf den Antrag nicht eingehen.

Vice-Präsident D. Deutrich: Es scheint mir zwar durch die Worte „in so weit thunlich,“ das Bedenken beseitigt, als könnte der Gefangene verlangen, daß man Arbeit für ihn ermittelte, wiewohl es immer thunlich sein, aber stets sehr schwierig bleiben wird, eine angemessene aufzufinden. Ich muß mich aber für den Antrag des Hrn. Secr. Harz erklären, weil die Bestimmung des Entwurfs nicht praktisch ausführbar ist. Welche Controll-Maßregeln und Berechnungen würden erforderlich sein, um den Werth der Arbeit zu ermitteln.

Staatsminister v. Rönnert: Die Gründe des Hrn. Antragstellers sind theoretisch vollkommen richtig; es sind aber praktische Rücksichten, welche die Regierung zu diesem Vorschlag bewogen haben. Die Gefängnißstrafe soll bloß in Entziehung der Freiheit bestehen. Dies schließt nicht aus, daß diejenigen, die sich nicht selbst verpflegen können, arbeiten müssen, um den Aufwand zu decken. Nun ist aber die Beschäftigung der Sträflinge in Gerichtsgefängnissen eine höchst schwierige Aufgabe und der Regierung selbst in größeren Amtsfrohnen nicht gelungen. Bald fehlt es an Arbeit und der Möglichkeit die Gefangenen zu beschäftigen, bald scheitert die Absicht an den Gefangenen selbst, welche das ihnen gegebene Material verderben, so daß sie nicht nur Nichts verdienen, sondern noch baaren Aufwand verursachen. Dem zu begegnen, schien es zweckmäßig, durch Ueberlassung eines Antheils am Verdienste die Sträflinge selbst hierbei in das Interesse zu ziehen. Die Obergkeiten werden immer noch gewinnen, wenn sie diese Hälfte verlieren, während sie sonst gar Nichts erlangen.

Secr. Harz: Noch um ein Wort bitte ich. Sehen wir den Fall, daß ein Handwerker, z. B. ein Schuhmachergeselle auf 6 — 8 Wochen in das Gefängniß kommt, und der Meister ihn fortwährend mit Arbeit versteht (mir ist der Fall vorgekommen), dann verdient der Mann eine für seine Verhältnisse nicht ganz unbedeutende Summe. Die Obergkeit hatte eigentlich das Recht, die Summe inne zu behalten zur Deckung der Untersuchungs- und Unterhaltungskosten. Nun soll der Mann die Hälfte zurückbekommen, und die Obergkeit hat mit den Kosten der Detention u. s. w. das Nachsehen; das kann nicht in unserm Wunsche liegen, wollen wir nicht eine Ungerechtigkeit begehen.

Staatsminister v. Rönnert: Die Folge davon wird nur die sein, daß er nicht arbeitet, da er gar keinen Verdienst bekommt.